

7. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

23. Mai 1960

Die Abgeordneten sollen entscheiden:
Muss "lebenslänglich" wirklich lebenslang sein?

76/A.B.

zu 111/J

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten Dr. H e i t z e n a u e r, Dr. K r a n z l m a y r, Dr. H ö f e n e d e r, Dr. T o n č i c und Genossen haben am 18. Mai d.J. in einer parlamentarischen Anfrage, betreffend die Abschaffung der bedingten Entlassung bei Kapitalverbrechen, dem Justizminister die Frage gestellt: "Gedenkt der Herr Bundesminister, endlich dem Verlangen des Parlaments zu entsprechen und seiner Zusage gemäss unverzüglich einen Gesetzentwurf einzubringen, mit welchem sichergestellt wird, dass lebenslänglich Verurteilte oder wegen schwerster Gewalttaten bestraft Personen ihre Strafen voll verbüßen müssen?"

Bundesminister für Justiz Dr. T s c h a d e k hat diese Anfrage mit nachstehenden Ausführungen beantwortet:

Das Bundesministerium für Justiz hat im April 1958 dem Ministerrat einen Gesetzentwurf vorgelegt, der vorsah, die bedingte Entlassung bei zu lebenslänglicher Kerkerstrafe verurteilten Personen gänzlich auszuschalten. Dieser Gesetzentwurf hat nicht die einhellige Zustimmung des Ministerrates gefunden. Der Ministerrat war vielmehr der Meinung, dass der Entwurf der Strafrechtsreformkommission zur Begutachtung übermittelt werden sollte. In der Strafrechtsreformkommission wurde für die gänzliche Abschaffung der bedingten Entlassung bei zu lebenslänglichen Strafen verurteilten Personen keine Mehrheit erzielt. Ich stelle fest, dass zwei der anfragenden Abgeordneten in der Strafrechtsreformkommission nicht für den Entwurf des Justizministeriums gestimmt haben.

Das Bundesministerium für Justiz war daher gezwungen, einen neuen Gesetzentwurf auszuarbeiten, der immerhin solche Verschärfungen bringt, dass eine bedingte Entlassung von Personen, die wegen schwerer Verbrechen verurteilt sind, nur mehr in besonderen Ausnahmefällen zulässig sein soll. Außerdem soll die Mindeststrafdauer, nach der eine bedingte Entlassung bei lebenslänglicher Freiheitsstrafe zulässig sein soll, von 15 Jahren auf 20 Jahre erhöht werden, und es sollen die Verfahrensvorschriften geändert werden.

8. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

23. Mai 1960

Dieser Entwurf ist im Ministerrat vom 17. Mai 1960 genehmigt worden und wird daher dem Parlament zugeleitet. Ich habe ausdrücklich festgestellt, dass eine einheitliche Auffassung über die Fragen der bedingten Entlassung von Personen, die zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurteilt wurden, auch bei den Abgeordneten nicht besteht und dass daher der Gesetzentwurf einer eingehenden Beratung im Justizausschuss des Nationalrates unterzogen werden soll, die es selbstverständlich ermöglicht, Abänderungen vorzunehmen und die Bestimmungen des Gesetzes zu verschärfen. Es besteht daher kein Anlass, einen neuen Gesetzentwurf dem Nationalrat vorzulegen. Die anfragenden Herren Abgeordneten, die sämtliche dem Justizausschuss angehören, werden dort die Möglichkeit haben, ihre Anträge zu stellen und zu vertreten.

- - - - -